

ist vor Allem der Staat berufen. — Er schafft zwar das Eigenthum eben so wenig, als das Recht, oder das Talent u. den Fleiß; aber er schützt es, er verbürgt es, er macht die Achtung desselben jedem seiner Unterthanen zur ersten Pflicht, er straft Betrug, Diebstahl und Raub als schwere Verbrechen. — In dem alten Sparta und auf einer bekannten Inselgruppe haben die Gesetzgeber hiervon eine Ausnahme gemacht; aber sie haben bei gebildeten und halbgebildeten Völkern niemals Anklang gefunden. — Hebt man das alte *num cuique* auf, so ist der Staat in seinen Grundfesten erschüttert, und in vielen Fällen ist es um die Achtung vor den Gesetzen des Eigenthums geschehen, welches in der Mitte der Gesellschaft von so vielen Leidenschaften und Privatinteressen bedroht ist. — Man kann auch

4) hier nicht vorwenden, daß das zum Besten des Ganzen geschehe. — Die Zusammenlegung der Grundstücke ist gewiß höchst wünschenswerth; man wird die Regierung segnen, die diesen Endzweck auf dem Wege der Freiheit durch Prämien, Belobungen, Steuerfreiheit auf gewisse Zeit und andere Vortheile zu erreichen sucht. Aber nun und nimmermehr kann ein guter Zweck ein ungerechtes Mittel heiligen; das Rechtsgefühl des freien Bürgers wird und muß sich emmören, wenn ihn da das Gesetz zwingen will, seinem Eigenthum zu entsagen, wo es ihn, auch wenn er eigensinnig auf seinem Besitze beharrte, vertheidigen und schützen sollte. — Eben so wenig läßt es sich rechtfertigen, wenn erklärt wird, daß sich

5) diese geforderte Aufopferung des Privateigenthums nur auf Grundstücke beziehen soll, wie es S. 4. ausdrücklich bemerkt wird. — Ich will hier nicht bemerken, daß es sich hier schon um einen sehr großen Theil des Privateigenthums, besonders für den Landmann, handelt; ich will auch nicht erinnern, daß es dem einzelnen Besitzer sehr schmerzlich werden wird, einen von seinen Vorfahren seit langer Zeit besessenen Acker abtreten zu müssen. — Nein, es handelt sich hier um den Grundsatz: was in diesem Falle Recht ist, das ist in jedem gleichen Falle Recht, und hier werden sich die Folgen gar nicht mehr übersehen lassen. Hat die Regierung das Recht, den freien Vertrag der Feuerassuranz in einen gezwungenen zu verwandeln, so kann sie auch zur Wasser-, Hagel-, Erdbeben-, Lebensassuranz zwingen, und die zu bestimmenden Beiträge in Steuern verwandeln. — Hat sie das Recht, Jemanden zur Zusammenlegung seines Grundstückes zu nöthigen, so kann sie ihn auch, wie unter dem Regenten Herzog von Orleans zur Zusammenlegung seiner Capitalien mit den Staatsfonds, zur Verwandlung in Mississippiactien zwingen, und der St. Simonism hat nun einen herrlichen Triumph gefeiert. Das principium obsta ist nirgends mehr an seinem Orte, als da, wo es sich um eine offene Rechtsverletzung handelt. Zuletzt will mich

6) auch das nicht beruhigen, daß die Zusammenlegung der Grundstücke nur einmal erfolgen soll. — Wie wird das möglich sein, wenn das von dem Vater arrondirte Grundstück auf mehrere Söhne kommt; welche das gemeinschaftliche Erbe theilen und die alte Aufschierung von Neuem beginnen! — Das scheint mir der alte Stein des Sisyphus zu sein, der einmal hinauf- und zusammengerollt zehnmal wieder herabstürzt. — Wäre man aber auch

darüber hinweg, so entsteht die Frage, ob diese Arrondirung der Grundstücke nicht zuletzt dahin führen muß, die Dörfer und Marktflecken aufzulösen, und sie in isolirte amerikanische Pflanzungen und Villen zu verwandeln? — Wie schwach auch dieser Grund sein mag, ich ziehe mich auf den ersteren und stärkeren zurück. — Ich billige im hohen Grade den Zweck des Gesetzes, und freue mich der angenehmen Hoffnung, die bei uns durch die Idee seiner Realisirung geweckt worden ist. — Aber vor Allem bitte ich:

*jus ante nummos et agros.* — Zuerst Ehre dem Eigenthumsrechte — dann freie Zusammenlegung der Grundstücke und Beförderung derselben durch alle Mittel einer weisen Staatsökonomie. — Noch kürzer: ich trete dem Separatvotum Sr. königl. Hoheit mit voller Ueberzeugung bei.

Die bisherigen Äußerungen geben Anlaß zu der Frage: ob man sich zuerst über S. 1. entscheiden, oder S. 2. vornehmen wolle? worauf sich die Kammer einstimmig für Ersteres erklärt.

D. Hermann überreicht dem Präsidio eine schriftliche Bemerkung, welche er zu Protocoll gebracht zu sehen wünscht, und deren Inhalt dahin geht, daß er, in so fern die Zusammenlegung der Grundstücke auf das Capitel der Stiftskirche zu Wurzeln wegen des Zinsgetraides und vielleicht wegen der entstehenden Unkosten von Einfluß sein könnte, das Stift wegen Berücksichtigung der bestehenden Verträge verwahren wolle.

Prinz Johann: Er bezweifle es sehr, ob es statthaft sei, etwas, was man zu Protocoll gebracht zu sehen wünsche, schriftlich einzureichen. Schon der Consequenz sei dieß zuwider.

D. Deutrich: Er stimme dieser Erklärung vollkommen bei, gehe aber auch noch einen Schritt weiter, indem er es ganz unzulässig finde, daß ein Mitglied eine Verwahrung gegen das ganze Gesetz zu Protocoll gebe. Es sei an sich schon nutzlos, allein es sei auch nicht zu gestatten, da die Kammer Verwahrungen, welche gegen die von der Regierung vorgelegten Gesetze gerichtet wären, anzunehmen, nicht competent sei. Wohin solle es führen, wenn jedes Mitglied, dem ein Gesetzentwurf nicht gefalle, oder welches sich für beeinträchtigt halte, eine Verwahrung zu Protocoll geben wolle? Er trage daher darauf an, daß diese Verwahrung nicht zum Protocoll genommen werde.

Der königl. Commissar D. Schaarschmidt: So viel die so eben erklärte Protestation betrifft, so ist nicht wohl abzusehen, welche Wirkung sie haben soll, da es nach dormaligen staatsrechtlichen Grundsätzen nicht zulässig ist, daß ein allgemeines Gesetz nicht auch allgemein zur Anwendung kommt. Sodann aber ist in materieller Hinsicht gar nicht klar, wie die Zusammenlegung der Grundstücke mit denjenigen Befugnissen, welche die Protestation schützen zu wollen scheint, im Zusammenhange stehe, da nach dem Gesetzentwurfe durch den Austausch der Grundstücke nichts an deren Oblasten geändert wird.

v. Carlowitz: Er wünsche nicht, daß man die Frage, ob Protestationen bei der Kammer unzulässig seien, bejahen